



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 20.07.2021

Nr. 10

S. 1-5

Inhaltsverzeichnis

- **4. Änderung vom 05.07.2021 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015**
- **Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 05.07.2021 für das Jahr 2021**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 29.06.2021 beschlossene

4. Änderung vom 05.07.2021 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 05.07.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

4. Änderung vom 05.07.2021 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 04. Februar 1981 (GV.NRW. 1981 S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 1 wird der 3. Absatz geändert und wie folgt neu gefasst:

Im westlichen Bereich des Bahnhofplatzes sind abweichend hiervon gebührenpflichtige Tagesparkplätze nutzbar. Darüber hinaus bestehen an den Parkflächen im östlichen Bereich des Bahnhofplatzes, am Verbindungsweg zwischen Bahnhofplatz und Bahnstraße sowie im Wendekreis Bahnstraße die Möglichkeiten zur Nutzung von Tages- oder Wochenkarten.

2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem 3. Absatz folgender neuer 4. Absatz eingefügt:

Des Weiteren bestehen an den Parkflächen Bachstraße und Heinrich-Nottebaum-Straße die Möglichkeiten zur Nutzung von Tages-, Wochen-, oder Monatskarten.

3. In § 2 Abs. 3 wird der 1. Absatz geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr auf den Parkplätzen im westlichen Bereich des Bahnhofplatzes, die als gebührenpflichtige Tagesparkplätze nutzbar sind, beträgt für 7 Stunden 6,50 € bzw. für 10 Stunden 7,50 €.

4. In § 2 Abs. 3 wird nach dem 1. Absatz folgender neuer 2. Absatz eingefügt:

Die Gebühr auf den Parkplätzen im östlichen Bereich des Bahnhofplatzes, am Verbindungsweg zwischen Bahnhofplatz und Bahnstraße sowie im Wendekreis Bahnstraße, die als gebührenpflichtige Tages- oder Wochenparkplätze nutzbar sind, beträgt für die Tageskarte 2,00 € bzw. für die Wochenkarte 7,00 €.

II.

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 29.06.2021 beschlossene

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 05.07.2021 für das Jahr 2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 05.07.2021

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 29.06.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte von 13:00Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:
- 29.08.2021
 - 10.10.2021
 - 12.12.2021
- (2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte wird in östlicher Richtung von der Kreuzung Bismarckstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße, von der Wilhelm-Lantermann-Straße über Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Karlstraße, von der Karlstraße bis zur Otto-Brenner-Straße bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Wiesenstraße bis zum Kreisverkehr in die Kreuzstraße bis zur Voerder Straße / Kreuzung Bismarckstraße, von der Bismarckstraße bis zur Wilhelm-Lantermann-Straße begrenzt.

§ 2

- (1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:
- 26.09.2021
- (2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Oberhausener Straße bis zur Kreuzung Hügelstraße, von der Hügelstraße bis zur Einmündung Holtener Straße, von der Holtener Straße bis zur Küpperstraße bis zum Kreisverkehr, von der Marschallstraße bis zur Einmündung Siegfriedstraße, von der Siegfriedstraße bis zur Einmündung Krengelstraße, von der Krengelstraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Sterkrader Straße, von der Sterkrader Straße bis zum Kreuzungsbereich Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.